

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

VERSCHÄRFTE INVESTITIONSKONTROLLEN ALS REAKTIONEN AUF DIE CORONA-KRISE

Executive Summary

- **Erweiterung der sicherheitsrelevanten Bereiche:** Als Reaktion auf die Entwicklungen der Corona-Krise hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) am 27.04.2020 einen Referentenentwurf für die Novelle der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vorgelegt, nach dem der Erwerb von mindestens 10% der Stimmrechte in Unternehmen des Gesundheitssektors zukünftig meldepflichtig und Gegenstand einer Investitionsprüfung durch das BMWi sein wird.
- **Konkretisierung des Gefährdungsbegriffs:** Außerdem enthält die AWV-Novelle erstmals eine Konkretisierung der Frage, wann eine Akquisition die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und damit untersagt werden kann.

Am 08.04.2020 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Danach sollen vor allem Investitionen durch Unionsfremde in deutsche Unternehmen künftig deutlich höheren Hürden unterliegen als bisher. Unter den geplanten Änderungen des AWG besonders hervorzuheben sind das strafbewehrte Vollzugsverbot eines Anteilserwerbs und die Absenkung der Schwelle für staatliche Eingriffe und Untersagungen bei ausländischen Investitionen.¹

¹ Ausführlich zur AWG-Novelle: GSK Update „Änderung des Außenwirtschaftsgesetz 2020 – Auf dem Weg zum Protektionismus?“ vom

Mit dem Gesetzesentwurf zur Novellierung des AWG kündigte das BMWi gleichzeitig an, einen Entwurf über die Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vorzulegen. Die AWV enthält die Bestimmungen darüber, welche Investitionen meldepflichtig sind. Das BMWi stellte in Aussicht, dass die Novellierung der AWV insbesondere die Erweiterung „sicherheitsrelevanter Bereiche“ in Einklang mit Artikel 4 der EU-Screening-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/452) beinhalten solle.

Am 27.04.2020 hat das BMWi nun bereits einen Referentenentwurf zur Änderung der AWV veröffentlicht. In der Begründung des BMWi heißt es, „die aktuelle, durch SARS-CoV-2 (COVID-19-Pandemie) ausgelöste Entwicklung macht deutlich, dass der Kreis der bei der außenwirtschaftlichen Prüfung von Unternehmenserwerben bislang besonders berücksichtigten Unternehmen unzureichend ist“². Deshalb sollen die in der AWV definierten sicherheitsrelevanten Bereiche so schnell wie möglich im Gesundheitssektor umfassend und ohne zeitliche Begrenzung erweitert werden.

Darüber hinaus enthält der jetzt veröffentlichte Referentenentwurf eine beispielhafte Konkretisierung, wann eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung infolge einer Investition vorliegt und ein Anteilserwerb deshalb zu untersagen ist. Daraus ist ersichtlich, dass in Deutschland vor allem Anteilsverbe durch Unternehmen

28.04.2020, abrufbar unter <https://www.gsk.de/de/aenderung-des-aussenwirtschaftsgesetz-2020-auf-dem-weg-zum-protektionismus/>

² Referentenentwurf des BMWi zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 27.04.2020, abrufbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/fuenfzehnte-verordnung-zur-aenderung-der-aussenwirtschaftsverordnung-referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=4



mit staatlicher Beteiligung aus Drittstaaten geprüft und ggf. verhindert werden sollen.

Die ursprünglich mit der AWG-Novelle angekündigte umfassende Änderung der AWV enthält der jetzige Entwurf der AWV-Novelle bisher noch nicht; es ist aber zu erwarten, dass in Kürze eine weitere Änderung der AWV folgen wird, die den Kreis der sicherheitsrelevanten Bereiche (v.a. Kritische Technologien) weiter ausbauen wird und weitere Akquisitionen einer Investitionskontrolle unterwerfen wird.

Die wichtigsten Änderungen der AWV im Detail:

Erweiterung der sicherheitsrelevanten Bereiche

Grundsätzlich können alle Investitionen vom BMWi dahingehend überprüft werden, ob sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Investitionen in Unternehmen, die einem sicherheitsrelevanten Bereich zuzuordnen sind, sind bereits im Fall eines Erwerbs von mindestens 10% der Stimmrechte ausdrücklich meldepflichtig und damit potentieller Gegenstand einer Investitionskontrolle. Zum sicherheitsrelevanten Bereich zählen vor allem Unternehmen, die Betreiber Kritischer Infrastrukturen (z.B. Energie, Ernährung, Informationstechnik, Gesundheit, Verkehr) sind.

Die im Zuge der AVW-Novelle in § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 bis 11 AWV n.F. neu definierten sicherheitsrelevanten Bereiche betreffen Zielunternehmen aus dem Gesundheitssektor, die nach der Begründung des BMWi „für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems in der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich sind“³. Konkret sollen daher künftig Investitionen von mindestens 10% der Stimmrechte in Unternehmen unverzüglich meldepflichtig und Gegenstand einer Investitionsprüfung sein, die

- Entwickler und Hersteller von **persönlicher Schutzausrüstung** sowie deren Zulieferer,

- Entwickler und Hersteller wesentlicher **Arzneimittel** im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes sowie deren Zulieferer,
- Entwickler, Hersteller und Zulieferer von **Medizinprodukten**, die zur Verwendung in Zusammenhang mit lebensbedrohlichen und hochansteckenden Infektionskrankheiten bestimmt sind,
- Entwickler, Hersteller und Zulieferer von **In-vitro-Diagnostika**, die zur Verwendung im Zusammenhang mit lebensbedrohlichen und hochansteckenden Infektionskrankheiten bestimmt sind,
- Dienstleister im Rahmen staatlicher **Kommunikationsinfrastrukturen**, oder
- Produzenten und weiterverarbeitende Unternehmen von **Kritischen Rohstoffen** oder deren Erzen sind.

Außerdem sollen nach § 55 Abs. 1 S. 3 und 4 AWV n.F. die Produzenten von Herstellungsanlagen oder Technologien für die Entwicklung oder Herstellung der gerade genannten Produkte (§ 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 - 11 AWV n.F.) sowie deren Zulieferer ebenfalls von Investitionskontrollen erfasst werden.

Konkretisierung des Gefährdungsbegriffs

Ein Anteilserwerb wird vom BMWi dahingehend untersucht, ob hierdurch eine Gefährdung für die öffentlichen Ordnung oder Sicherheit entsteht. Wann genau dies der Fall ist, war bisher nicht normiert. § 55 Abs. 1b AWV n.F. führt nun beispielhaft auf, dass bei der Prüfung einer Gefährdung insbesondere berücksichtigt werden kann, ob

- der Erwerber unmittelbar oder mittelbar von der Regierung, einschließlich sonstiger staatlicher Stellen oder Streitkräfte eines Drittstaates, kontrolliert wird, was insbesondere aufgrund der Eigentümerstruktur oder in Form einer Finanzausstattung durch die Regierung anzunehmen ist,

³ a.a.O. Fn. 2



- der Erwerber bereits an Aktivitäten beteiligt war, die nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit hatten, oder
- ein erhebliches Risiko besteht, dass der Erwerber oder die für ihn handelnden Personen an Aktivitäten beteiligt waren oder sind, die Zusammenhang mit Straftaten (wie z.B. Geldwäsche, Betrug, Bestechung oder Bestechlichkeit) oder Verstößen gegen das AWG stehen.

Die Konkretisierung des Gefährdungsbegriffs im ersten Punkt macht deutlich, dass der Erwerb deutscher Unternehmen, die in einem sicherheitsrelevanten Bereich wie z.B. dem Gesundheitssektor tätig sind, durch ausländische Staatsbetriebe künftig de facto erheblich erschwert, wenn nicht fast unmöglich sein wird.

Dr. Andreas Bauer, LL.M.

Rechtsanwalt
Standort München
andreas.bauer@gsk.de

Elisabeth Kreitmair

Rechtsanwältin
Standort München
elisabeth.kreitmair@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM